

Nr. W 6 K 11.678



Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** ** *****

- Kläger -

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch das Landratsamt Bad Kissingen
dieses vertreten durch den Landrat
Klosterweg 10, 97688 Bad Kissingen

- Beklagter -

wegen

verkehrsrechtlicher Anordnung (FZV)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 6. Kammer

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dümig
als Einzelrichter

aufgrund mündlicher Verhandlung am **11. Januar 2012**
folgendes

Urteil:

- I. Die Nr. 3 des Bescheides des Landratsamtes
Bad Kissingen vom 10. Mai 2011 wird aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Von den Kosten des Verfahrens haben der Kläger 15/16, der Beklagte 1/16 zu tragen.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

* * *

Tatbestand:

I.

Der Kläger betreibt in H***** einen Kfz-Handel.

Mit Bescheiden vom 27. Februar 2004 teilte das Landratsamt Bad Kissingen dem Kläger die roten (Dauer-)Kennzeichen KG-**** und KG-0**** für Probe- und Überführungsfahrten zur wiederkehrenden Verwendung mit verschiedenen Fahrzeugen im Rahmen des Kfz-Handels zu (Nr. 1). Die Zuteilung erfolgte jederzeit widerruflich (Nr. 2). Die Bescheide waren mit der Auflage verbunden, dass das Kennzeichen ausschließlich zu dem angegebenen Zweck (Probe- und Überführungsfahrten) verwendet werden darf (Nr. 3.1).

Mit Verfügung vom 28. Juni 2007, Az.: *****, stellte die Staatsanwaltschaft Schweinfurt ein Strafverfahren gegen den Kläger gemäß § 153 Abs. 1 StPO ein, da das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nicht gegeben gewesen und die Schuld als gering anzusehen sei. Die Steuerschuld, die wegen Verwendung des Fahrzeugs zu einem mit rotem Kennzeichen unzulässigen Zweck entstanden sei, sei gering. Der Kläger sei nicht vorbestraft. Der Kläger hatte das rote Kennzeichen KG – 0**** missbräuchlich für ein Leihfahrzeug verwendet (Tatzeit: 02.03.2007).

Mit einem seit 28. Januar 2008 rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts Bad Kissingen – Zweigstelle Hammelburg –, Aktenzeichen Cs 5 Js 10557/07, wurde der Kläger wegen Urkundenfälschung in Tatmehrheit mit vorsätzlichem Gestatten des Gebrauches eines Fahrzeugs ohne Haftpflichtversicherungsvertrag zu einer Gesamtgeldstrafe von 45 Tagessätzen á 50,00 EUR verurteilt. Der Kläger hatte das für ein bestimmtes Fahrzeug angegebene Kennzeichen KG – ** *** an einem nicht zugelassenen Fahrzeug angebracht (Tatzeit zwischen 21.02.2007 und 10.05.2007).

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2009 teilte die Polizeiinspektion Bad Neustadt an der Saale dem Landratsamt Bad Kissingen mit, dass das Kennzei-

chen KG-***** missbräuchlich für ein Leihfahrzeug verwendet worden sei (Tatzeit: 02.12.2009, 0:05 Uhr).

Mit Schreiben vom 10. Februar 2010 hörte das Landratsamt Bad Kissingen den Kläger wegen eines Widerrufs der Zuteilung der roten Kennzeichen an. Der Kläger äußerte sich nicht.

Mit Schreiben vom 9. März 2010 bat das Finanzamt Bad Kissingen das Landratsamt, die Prüfung der Zuverlässigkeit des Klägers in Erwägung zu ziehen, da die Polizeiinspektion Bad Neustadt an der Saale die missbräuchliche Verwendung des Kennzeichens KG-***** angezeigt habe.

Mit Schreiben vom 7. März 2011 bat das Finanzamt Bad Kissingen das Landratsamt um Abmeldung der Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen KG-0**** und KG-***** von Amts wegen, da der Kläger Kraftfahrzeugsteuer einschließlich Vollstreckungskosten in Höhe von insgesamt 467,00 EUR schulde.

Mit Schreiben vom 29. März 2011 hörte das Landratsamt Bad Kissingen den Kläger erneut wegen eines Widerrufs der Zuteilung der roten Kennzeichen an.

Mit Schreiben vom 6. April 2011 nahm das Finanzamt Bad Kissingen seinen Antrag wieder zurück, da seit 5. April 2011 keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände mehr bestünden.

Mit Urteil vom 5. Mai 2011 verurteilte das Amtsgericht – Schöffengericht – Bad Kissingen den Kläger wegen Untreue zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Darüber hinaus verbot das Gericht dem Kläger die Ausübung des Gewerbes für den Handel mit Neu- und Gebrauchtwagen sowie für die Vermietung von Fahrzeugen für die Dauer von 3 Jahren.

Mit rechtskräftigem Urteil vom 24. November 2011 verwarf das Landgericht Schweinfurt die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts – Schöffengericht – Bad Kissingen vom 5. Mai 2011 mit der Maßgabe, dass dem Kläger die Ausübung des Gewerbes für den Handel mit Neu- und Gebrauchtwagen gegen Vorkasse und mit nicht in seinem vollen Eigentum stehenden Fahrzeugen sowie die Vermietung von Fahrzeugen gegen Vorkasse für die Dauer von 3 Jahren verboten wird.

Mit Bescheid vom 10. Mai 2011 widerrief das Landratsamt Bad Kissingen die Zuteilung der roten Dauerkennzeichen KG-0**** und KG-***** (Nr. 1). Der Kläger wurde aufgefordert, die Kennzeichenschilder, die Fahrzeugscheinhefte und Fahrtennachweisbücher unverzüglich zur Löschung/Abmeldung bei der Kfz-Zulassungsbehörde des Landratsamtes vorzulegen (Nr. 2). Für den Fall, dass der Kläger dieser Aufforderung nicht fristgerecht Folge leistet, wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 300,00 EUR angedroht (Nr. 3). Die Nrn. 1 und 2 des Bescheides wurden für sofort vollziehbar erklärt (Nr. 4). Zur Begründung des Bescheides wurde im Wesentlichen ausgeführt: Bei der Zuteilung von roten Händlerkennzeichen handele es sich um eine personenbezogene und nicht um eine fahrzeugbezogene Zuteilung. Vor der Zuteilung werde daher gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 FZV die Zuverlässigkeit des späteren Kennzeicheninhabers geprüft. Erst nach Prüfung der geforderten Zuverlässigkeit aufgrund eines polizeilichen Führungszeugnisses und einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister werde das rote Dauerkennzeichen bis auf Widerruf zugeteilt. Weitere Anhaltspunkte über die Zuverlässigkeit eines Halters ergäben sich erst im Laufe der Nutzung des Kennzeichens durch beispielsweise ordentlich geführte Halterdokumente oder durch die ordnungsgemäße Verwendung der Kennzeichen. Unzuverlässig sei derjenige, der nach dem Gesamtbild seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür biete, mit dem zugeteilten Kennzeichen ordnungsgemäß umzugehen. Unzuverlässigkeit liege daher insbesondere dann vor, wenn Kennzeichen zweckwidrig verwendet würden oder bei schwerwiegenden oder wiederkehrenden Verletzungen der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Aufgrund der zahlreichen festgestellten Verstöße gegen Zulassungs- und Straßenverkehrsvorschriften sowie zivilrechtliche Vergehen, sei die Zuverlässigkeit der verant-

wortlichen Person gemäß § 16 Abs. 3 FZV nicht mehr gegeben. Damit sei eine wichtige und wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der roten Dauerkennzeichen weggefallen. Gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG sei die Erteilung der roten Dauerkennzeichen damit zu widerrufen. Das Landratsamt handle nach pflichtgemäßem Ermessen. Vertrauensschutz sei nicht gegeben. Die Androhung des Zwangsgeldes stütze sich auf Art. 29, 30, 31, 36 und 37 VwZVG. Der Bescheid enthielt die Belehrung, dass Klage beim Verwaltungsgericht München erhoben werden kann. Der Bescheid wurde dem Kläger laut Zustellungsurkunde am 11. Mai 2011 zugestellt.

II.

1.

Am 10. Juni 2011 erhob der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht München und beantragte,

den Bescheid des Landratsamtes Bad Kissingen vom 10. Mai 2011 aufzuheben.

Zur Begründung der Klage wurde im Wesentlichen ausgeführt: Das Landratsamt berufe sich auf ein Urteil, das noch nicht rechtskräftig sei. Seine Firma habe mit dem Landratsamt Bad Kissingen in den 50 Jahren seit Bestehen kaum Probleme gehabt und wolle auch keine neuen schaffen.

2.

Der Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Voraussetzung für die Zuteilung der roten Kennzeichen gemäß § 28 Abs. 3 StVZO (alt), jetzt § 16 Abs. 3 Satz 1 FZV sei neben dem berechtigten Bedürfnis die Zuverlässigkeit des Antragstellers. Dieses sei vor Zuteilung anhand eines Führungszeugnisses und eines Auszugs aus dem Verkehrszentralregister zu prüfen. Laut Presseveröffentlichung vom 6. Mai 2011 sei der

Kläger wegen Untreue bestraft und ihm der Handel mit Kraftfahrzeugen verboten worden. Aufgrund der wiederholten missbräuchlichen Benutzung der zugewiesenen roten Kennzeichen und der erwiesenen Straftaten habe das Landratsamt von der Unzuverlässigkeit des Klägers ausgehen dürfen und habe die Zuteilung der roten Kennzeichen widerrufen müssen.

3.

Das Verwaltungsgericht München erklärte sich mit Beschluss vom 4. August 2011 für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Würzburg.

Die Kammer übertrug die Streitsache dem Einzelrichter zur Entscheidung.

In der mündlichen Verhandlung am 11. Januar 2012 wiederholten der Kläger und der Beklagtenvertreter die bereits schriftsätzlich gestellten Anträge.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nur zu einem geringen Teil begründet.

Die Nr. 3 des Bescheides des Landratsamtes Bad Kissingen vom 10. Mai 2011, mit welcher dem Kläger ein Zwangsgeld in Höhe von 300,00 EUR angedroht worden ist, ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Gemäß Art. 36 Abs. 1 Satz 2 VwZVG ist bei der Anordnung eines Zwangsgeldes für die Erfüllung der Verpflichtung eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher dem Pflichtigen der Vollzug billigerweise zugemutet werden kann. Diese Bestimmung gilt für Handlungsverpflichtungen. Gerade bei Zwangsgeldandrohungen ist die Fristbestimmung eine wesentliche Vollstreckungsvo-

oraussetzung, da die Fälligkeit des Zwangsgeldes eine fruchtlosen Fristablauf voraussetzt (Art. 31 Abs. 3 Satz 3 VwZVG) und aus Gründen der Rechtssicherheit folglich eine eindeutig bestimmte Frist gefordert werden muss. Damit sind nicht von unbestimmten Rechtsbegriffen abhängige, sondern allein kalendermäßig bestimmte Fristen gemeint. Auch wo der Betroffene nach dem materiellen Recht „unverzügliches“ Handeln, d.h. Handeln ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 BGB), schuldet, muss die Verwaltung im Falle der Vollstreckung diesen unbestimmten Rechtsbegriff durch eine kalendermäßige Zeitangabe konkretisieren. Die Verpflichtung zu unverzüglichem Handeln kann als solche nicht mit Zwangsgeld bewehrt werden (vgl. BayVGH, U.v. 24.09.1985, Az: 20 B 85 A.17, BayVBl 1986, 186). Die Fristbestimmung „unverzüglich“ ist unbestimmt. Dies führt dazu, dass die Zwangsmittelandrohung rechtswidrig ist und den Betroffenen in seinen Rechten verletzt (vgl. VGH BW, B.v. 13.01.1995 Az: 10 S 3057/94, NVwZ-RR 1995, 506, 507; OVG Münster, B.v. 12.07.1991, Az: 4 B 3581/90, NVwZ-RR 1993, 59; OVG MV, B.v. 18.06.1996, Az: 3 M 3/96).

Im Übrigen ist der Bescheid des Landratsamtes Bad Kissingen vom 10. Mai 2011 rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, 1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist, 2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte dieser nicht oder nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist erfüllt hat, oder 3. wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Im vorliegenden Fall waren alle drei obengenannten alternativen Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG für den Widerruf der Zuteilung der roten Dauerkennzeichen KG – 0**** und KG – ***** gegeben.

In beiden Bescheiden vom 27. Februar 2004, mit denen das Landratsamt Bad Kissingen dem Kläger die roten Dauerkennzeichen KG – 0**** und KG – ***** zugeteilt hatte, war in Nr. 2 der Widerruf vorbehalten. Dies entsprach auch der damals geltenden Vorschrift des § 28 Abs. 3 Satz 1 StVZO a.F.. Danach konnten rote Kennzeichen durch die für den Betriebssitz örtlich zuständige Zulassungsbehörde zuverlässigen Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden Verwendung, auch für verschiedene Fahrzeuge und ohne vorherige Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeugs durch die Zulassungsbehörde im Fahrzeugschein zugeteilt werden. Der Beklagte war grundsätzlich auch berechtigt, von dem den Bescheiden rechtmäßig beigelegten Widerrufsvorbehalt Gebrauch zu machen, da er im Rahmen der Zwecke liegt, die in den Rechtsvorschriften vorgezeichnet sind, aufgrund deren der Verwaltungsakt erlassen wurde und die im Zeitpunkt des Widerrufs für den Erlass maßgeblich wären (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 49, Rd.Nr. 35). Sowohl nach dem zum Zeitpunkt des Erlasses der Bescheide vom 27. Februar 2004 geltenden § 28 Abs. 3 Satz 1 StVZO a.F. als auch nach der jetzt geltenden Vorschrift des § 16 Abs. 3 Satz 1 FZV dürfen rote Kennzeichen Kraftfahrzeughändlern nur zugeteilt werden, wenn sie zuverlässig sind. Ergibt sich die Unzuverlässigkeit des Kraftfahrzeughändlers, darf danach die Zuteilung aufgrund des Widerrufsvorbehalts widerrufen werden. Der Kläger hat sich aus mehreren Gründen als unzuverlässig erwiesen. Nach § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StVZO a.F. durften mit roten Kennzeichen nur Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Fahrzeugen (Probefahrten) und Fahrten, die in der Hauptsache der Überführung eines Fahrzeugs an einen anderen Ort dienen (Überführungsfahrten) auch ohne Betriebserlaubnis oder EG-Typengenehmigung unternommen werden. Folgerichtig war in den Bescheiden vom 27. Februar 2004 in Nr. 3.1 auch jeweils die Auflage aufgenommen, dass das rote Dauerkennzeichen ausschließlich für Probe- und Überführungsfahrten verwendet werden darf. Hieran hat sich der Kläger jedoch nicht gehalten. Er hatte am 2. März 2007 das rote Kennzeichen KG – 0**** und am 2. Dezember 2009 das rote Kennzeichen KG – ***** jeweils missbräuchlich für ein Leihfahrzeug verwendet. Das Vorbringen des Klägers in der mündlichen Verhandlung am 11. Januar 2012, es habe sich jeweils um Probefahrten gehandelt, muss als Schutzbehauptung

tung gewertet werden. Bei einer Probefahrt geht es ausschließlich darum, das Fahrzeug auf seinen Fahrzustand zu testen, was auch ein einschränkendes zeitliches Element beinhaltet. Das Überlassen von Fahrzeugen mit roten Kennzeichen für eine Reihe von Tagen stellt keine Überlassung für eine Probefahrt dar, sondern einen Verstoß gegen die Bedingungen für die Verwendung der roten Kennzeichen (vgl. BayVGH, B.v. 07.12.2009 Az: 11 ZB 09.1659). Die „Zuverlässigkeit“ i.S. des § 28 Abs. 3 Satz 2 StVZO a.F. (bzw. jetzt § 16 Abs. 3 Satz 1 FZV) ist aber nicht nur dann in Frage zu stellen, wenn die betreffende Person gegen die einschlägigen Vorschriften im Umgang mit roten Kennzeichen verstoßen hat, sondern auch, wenn sie Verstöße gegen Verkehrsvorschriften bzw. Strafvorschriften begangen hat, die ihrerseits eine missbräuchliche Verwendung der roten Kennzeichen erwarten lassen, oder wenn hinsichtlich der erforderlichen ordnungsgemäßen Führung des Gewerbebetriebs sonstige Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten zutage treten, die eine derartige Vermutung begründen (vgl. OVG NW, B.v. 04.11.1992, Az: 13 B 3083/92). Gegen die Zuverlässigkeit des Klägers spricht auch, dass er zwischen dem 21. Februar 2007 und 10. Mai 2007 das für ein bestimmtes Fahrzeug ausgegebene Kennzeichen KG U***** an einem nicht zugelassenen Fahrzeug angebracht hat. Auch hat das Finanzamt Bad Kissingen mit Schreiben vom 7. März 2011 das Landratsamt zur Abmeldung der Fahrzeuge mit den Kennzeichen KG – 0**** und KG – ***** von Amts wegen gebeten, da der Kläger die Kraftfahrzeugsteuer nicht beglichen hatte und die Vollstreckung der Kraftfahrzeugsteuer ohne Erfolg geblieben ist. Schließlich wurde dem Landratsamt bekannt, dass der Kläger mit Urteil des Amtsgerichts – Schöffengericht – Bad Kissingen vom 5. Mai 2011 wegen Untreue verurteilt worden ist. Die dargestellten Pflichtverletzungen rechtfertigen in ihrer Gesamtheit den Widerruf der Zuteilung der roten Kennzeichen wegen Unzuverlässigkeit. Da der Beklagte aufgrund der zutage getretenen Unzuverlässigkeit des Klägers berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, also die roten Dauerkennzeichen nicht zuzuteilen und ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wäre, ist der Widerruf nicht nur nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG, sondern auch nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG zulässig. Da der Kläger, wie oben ausgeführt, auch gegen die Auflagen Nr. 3.1 der Bescheide vom 27. Februar 2004 verstoßen hat, liegt

auch der Widerrufsgrund des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG vor. Auf Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG konnte der Widerruf jedoch im vorliegenden Fall nicht gestützt werden, denn nach Art. 49 Abs. 2 Satz 2, Art. 48 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist der Widerruf nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Tatsachen zulässig, welche den Widerruf rechtfertigen. Die Jahresfrist beginnt aber regelmäßig erst nach Abschluss eines Anhörungsverfahrens. Zur Herstellung der Entscheidungsreife, nach dessen Eintritt die Entscheidungsfrist des Art. 48 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG erst beginnen kann, gehört regelmäßig das Anhörungsverfahren, und zwar unabhängig von dessen Ergebnis. Die Einwände des Anzuhörenden können nur dann letztlich zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen werden, wenn sich die Behörde ihre Entscheidung bis zum Abschluss des Anhörungsverfahrens offenhält. Dies gilt auch und gerade, wenn es sich bei der zu treffenden Entscheidung um eine Ermessensentscheidung handelt, bei der die für die Ermessensbetätigung maßgeblichen Umstände auch in der Sphäre des anzuhörenden Betroffenen liegen (vgl. BVerwG, U.v. 20.09.2001, Az: 7 C 6/01). Mit Anhörungsschreiben vom 10. Februar 2010 hat das Landratsamt Bad Kissingen dem Kläger Gelegenheit gegeben, sich bis zum 28. Februar 2010 zu den Vorwürfen zu äußern. Obwohl der Kläger sich nicht geäußert hat, muss davon ausgegangen werden, dass ab 28. Februar 2010 die Jahresfrist zu laufen begonnen hat, so dass der Bescheid vom 10. Mai 2011 nicht darauf gestützt werden konnte, dass der Kläger gegen die Auflagen Nrn. 3.1 in den Bescheiden vom 27. April 2004 verstoßen hat, da die Behörde von den Tatsachen der Auflagenverstöße längst Kenntnis hatte. Außerdem hatte das Landratsamt großen Langmut bewiesen und mit Schreiben vom 14. April 2010 sogar eine einvernehmliche Lösung in Aussicht gestellt.

Bezüglich der Widerrufstatbestände des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 3 BayVwVfG stellt die Jahresfrist des Art. 49 Abs. 2 Satz 2, Art. 48 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG im vorliegenden Fall keinen Hinderungsgrund dar. Sicherlich hätte der Beklagte bereits aufgrund des Missbrauchs der Kennzeichen KG – 0****, KG – ***** und KG – ** *** wegen Unzuverlässigkeit des Klägers die Zuteilung der roten Dauerkennzeichen widerrufen können. Wenn dem

Beklagten, wie im vorliegenden Fall, jedoch zusätzliche Tatsachen zur Kenntnis gelangen, die die Zuverlässigkeit des Klägers in Frage stellen, darf er im Rahmen einer Gesamtbeurteilung auch unter Berücksichtigung der die Zuverlässigkeit in Frage stellenden Vorgänge aus der Vergangenheit die Notwendigkeit des Widerrufs der Zuteilung der roten Kennzeichen erneut aufgreifen. Das Landratsamt Bad Kissingen hat den Kläger daher mit Schreiben vom 29. März 2011 auch erneut angehört. Auch hierauf hat der Kläger sich nicht geäußert, so dass eine nochmalige Anhörung nach Bekanntwerden des Urteils des Amtsgerichts Bad Kissingen vom 5. Mai 2011 nichts veranlasst war. Das Landratsamt konnte daher mit Bescheid vom 20. Mai 2011 die Zuteilung der roten Dauerkennzeichen aufgrund des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 3 BayVwVfG widerrufen.

Die Entscheidung des Landratsamtes, dass das öffentliche Interesse am Widerruf der Kennzeichenzuteilung auch in Ansehung der damit für den Kläger einhergehenden Erschwernisse bei der Ausübung seines Gewerbebetriebs überwiegt, ist verhältnismäßig und frei von Ermessensfehlern (§ 114 Satz 1 VwGO). Eine für den Kläger unzumutbare Beeinträchtigung ist mit dem Widerruf der Zuteilung der roten Dauerkennzeichen nicht verbunden, weil er sein Gewerbe als Kraftfahrzeughändler weiterhin ausüben und Probe- und Überführungsfahrten mit Kurzkennzeichen durchführen kann. Hierfür kann er sich eines Anhängers oder ähnlicher Transportmittel bedienen oder insbesondere für Probefahrten die Zuteilung eines Kurzkennzeichens beantragen. Wenngleich dies für ihn einen erhöhten Zeit- und Verwaltungsaufwand bedeutet, und er in seiner Flexibilität als Fahrzeughändler eingeschränkt wird, ist der Beklagte ermessensfehlerfrei zu dem Ergebnis gelangt, dass ihm diese Belastung wegen des gewichtigen öffentlichen Interesses an der Zuteilung roter Dauerkennzeichen nur an zuverlässige Personen zumutbar ist (vgl. VG Neustadt, U.v. 22.03.2010, Az: 3 K 1150/09. NW).

Kosten: § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
schriftlich zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die **Gründe** darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.: Dr. Dümig

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt
(§ 52 Abs. 2, § 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.: Dr. Dümig